



Deutscher Bundestag

Ausschuss für  
Kultur u. Medien

Ausschussdrucksache  
17(22)113d

10.04.2013

VORSTAND

BVV – BUNDESVERBAND  
AUDIOVISUELLE MEDIEN E.V.

DEICHSTRASSE 19  
20459 HAMBURG

TELEFON: 0 40.36 90 56-0  
TELEFAX: 0 40.36 90 56-10

EMAIL: INFO@BVV-MEDIEN.DE  
INTERNET: WWW.BVV-MEDIEN.DE

## FFG 2014

### Stellungnahme des Bundesverband Audiovisuelle Medien e.V. zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung BT Drucksache 17/12370

#### Zu Nummern 4 und 5 (§ 7 Vergabekommission, § 8a Unterkommissionen)

##### Zu Buchstabe b

Der Regierungsentwurf regelt den Vorsitz in der Vergabekommission und den Unterkommissionen neu. Der Vorschlag, den Vorsitz der Kommissionen auf den Vorstand der FFA zu übertragen, wird damit begründet, „dass diese Neuregelung zu noch effizienteren Entscheidungsstrukturen der Verwaltungspraxis der FFA führen und dem Vorstand als operativen Organ der FFA einen besseren Gesamtüberblick über die Förderentscheidungen .... geben“.

Wir können nicht erkennen, dass dieser Vorschlag zu „noch effizienteren Entscheidungsstrukturen der FFA“ führen würde.

- §4 Abs. 2 FFG regelt bereits, dass der Vorstand berechtigt ist, an den Sitzungen der Gremien der FFA ohne Stimmrecht teilzunehmen. Seit 2009 wird der Vorstand auf sein Verlangen auch zu den Projekten angehört. Von diesem Recht hat der Vorstand – insbesondere in der Vergabekommission - auch regelmäßig gebraucht gemacht.
- Der Erfolg der Arbeit der Vergabekommission und der Unterkommissionen ist ganz wesentlich auf die Erfahrung und das branchentypische Wissen der jeweiligen Vorsitzenden zurück zu führen. Eine Abkehr von diesem solidartypischen Prinzip, würde zu einer Schwächung der Arbeit der Kommissionen führen.

- Als Mitglied der Vergabekommission und Vorsitzender einer Unterkommission kann der Unterzeichner nicht erkennen, wie der Vorstand, neben seinen Geschäftsführungsaufgaben gem. § 4 FFG, den zeitlichen Aufwand für die Vorbereitung der Sitzungen bewältigen soll. 2012 haben an 35 WT FFA-Kommissionssitzungen stattgefunden. Die Durcharbeitung allein der Projektunterlagen für die Vergabekommission, oder der Drehbücher für die Drehbuch-Kommission übersteigen den zeitlichen Aufwand für die Sitzungstage um ein vielfaches.
- Sollte im Grunde beabsichtigt sein, dass der Vorstand lediglich die Rolle eines Mediators in den Kommissionen übernimmt, muss dies ausdrücklich begründet werden.

### **Zu Nr. 15 ( §20 Sperrfristen)**

- Der Regierungsentwurf sieht vor, die Sperrfristkompetenz vom Präsidium auf den Vorstand zu verlagern. Zur Begründung wird unter anderem angeführt, dass dies zu einer Verwaltungsvereinfachung führe und der Entscheidungsprozess abgekürzt würde. Mithin soll es ab 2014 dem Vorstand obliegen, die filmwirtschaftlichen Belange zu beurteilen, die für oder gegen die Verkürzungsanträge sprechen.

Im Grundsatz stimmen wir dem der Regelung zu Grunde liegenden Erwägung – Verwaltungsvereinfachung und Beschleunigung der Entscheidungsprozesse – zu.

Auf Grund der wirtschaftlichen Bedeutung der Auswertung von geförderten Filme - sowohl Offline als auch Online – für die Refinanzierung der Produktionen, muss den betroffenen Wirtschaftszweigen (zum Beispiel Kino/Video/VoD) jedoch ein Vetorecht dergestalt eingeräumt werden, das es ermöglicht im Einzelfall eine Entscheidung über die Anträge im Präsidium herbeizuführen. Dies wird dann nicht zu einer unzumutbaren Verlängerung der Entscheidungen führen, wenn diese im Wege von Telefonkonferenzen, wie in den vergangenen Jahren praktiziert, durchgeführt werden. Einzelheiten können durch eine Richtlinie des Verwaltungsrates geregelt werden.

- §20 Abs. 3 FFG sieht erstmals vor, dass das Präsidium bei Projekten auf die Anwendung von Sperrfristen verzichten kann, „für deren wirtschaftlicher Erfolg auf Grund ihrer Konzeption, ....., eine gleichzeitige Vermarktung in mehreren oder allen in Absatz 1 genannten Verwertungsstufen erforderlich ist.“

Konsequenter- und zukunftsweisender sollte diese Ausnahmeregelung auch auf Filmproduktionen ausgeweitet werden, die die Erwartungen des projektierten Kinoeinspiels gar nicht oder nur in einem bescheidenen Maße erfüllt haben. In einer Richtlinie des Verwaltungsrates sollten die Parameter festgelegt werden, die ein stufenweises Unterschreiten der in den Absätzen 1 und 2 normierten Sperrfristen ermöglichen.

Für eine derartige zeitgemäße, notwendige Veränderung sprechen im Wesentlichen folgende Gründe:

- Das mediale Nutzungsverhalten der deutschen Bevölkerung hat sich in den letzten zwanzig Jahren radikal geändert. Insbesondere in unseren Zielgruppen der 14 bis 40-jährigen, werden Filme heute auf den unterschiedlichen Devices rezipiert. Tablets, Smart-Phones, Personal Computer, TV und Kino.
- Auch die Bezugsquellen medialer Inhalte haben in den letzten Jahren eine grundlegende und expansive Erweiterung erfahren. Filmische Inhalte können direkt über das Internet auf den PC oder das Smart TV gestreamt werden, TV-Produktionen über die Mediatheken der deutschen TV-Sender heruntergeladen werden. Schließlich sind die meisten Spielfilme vor oder kurz nach der Kinoerstaufführung illegal im Netz verfügbar.
- Die technische Entwicklung und das veränderte multimediale Nutzungsverhalten unserer Kernzielgruppen führen das gegen das seit vielen Jahren gegen die Verkürzung bemühte Argument ad absurdum: Die unkontrollierte Verkürzung der Sperrfristen löse beim Kinonutzer den Lerneffekt aus, das er sich den Besuch im Kino sparen könne und er nur eine kurze Zeit auf die Veröffentlichung auf VHS (!), DVD oder Blu Ray warten müsse.
- Auch das erfolgreiche Kinojahr 2012 (mehr als € 1 Mrd. Umsatz) belegt eindrucksvoll, dass die Endverbraucher die heutige mediale Angebotsvielfalt sehr selbstbestimmt zu nutzen wissen.
- Eine an den Kinoergebnissen orientierte, flexible Sperrfristenregelung ermöglicht es den Rechteinhaber nach Abschluss der Kinoauswertung, ihre Filme auf den nachfolgenden Auswertungsstufen zu verwerten und so schneller Rückflüsse zu generieren.
- Eine Anpassung der Sperrfristen an die Auswertungsergebnisse im Kino ist schließlich auch eine wirksame Maßnahme, die illegalen Angebote im Netz einzudämmen.

### **Zu Nummer 43 (§ 66a Filmabgabe der Videowirtschaft)**

#### **Änderung des § 66a Abs.1 Satz 2 FFG**

Die Abgrenzung der Ausnahmeregelungen in § 66a Satz 2 haben in den letzten Jahren immer wieder zu aufwendigen Prüfverfahren und prozessualen Auseinandersetzungen mit der FFA geführt.

Zur Stützung der mit dem Regierungsentwurf verfolgten Verwaltungsvereinfachung, unterliegen Special-Interest Programme, die nicht in Deutschland öffentlich vorgeführt wurden, nicht der Abgabelast gem. § 66a FFG. Die exorbitant hohe Anzahl dieser Special Interest Titel (ca. 12.000 verkaufsfähige Einzeltitel), die zum überwiegenden Teil in kleinsten Stückzahlen verkauft werden, führen zu einem

unverhältnismäßig hohen Aufwand durch die verwaltungstechnische Erfassung der SI-Abgaben für verschwindend geringe Abgaben der Non-Cinema Produkte.

**Formulierungsvorschlag zu §66a Abs. 1 Satz 2 FFG**

*(1) Wer als Inhaber der Lizenzrechte Bildträger.....*

Von der Abgabepflicht sind Special-Interest-Programme ausgenommen, die keine entgeltliche Vorführung in deutschen Kinos erfahren haben.